

FAQ zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung 2. Fortschreibung

Stand: 04. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die nachfolgende Liste der Fragen, Antworten und Hinweise rund um die Öffnung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit ist die dritte Liste und seit dem 19. Mai entstanden. Vielen Dank an alle Beteiligten aus Jugendämtern und von freien Trägern der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, die in den zahlreichen Telefon- und Videokonferenzen ihre Fragen, ihre Überlegungen, Ideen und Konzepte mitgeteilt haben.

Die Liste, die wir heute am **04.06.2020** veröffentlichen, ist ein weiterer Zwischenstand zum aktuellen Prozess der Öffnung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. In der kommenden Woche wird es wieder neue Entwicklungen geben, neue Fragen und neue Antworten. Diese Liste ist wieder ein Produkt kollegialer Beratungen zwischen den beiden Landesjugendämtern von LWL und LVR, den landeszentralen Trägern – Landesjugendring NRW, Landesvereinigung kulturelle Jugendarbeit NRW, Arbeitsgemeinschaft offene Türen NRW, Paritätisches Jugendwerk NRW und Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW – sowie dem MKFFI NRW. Falls Ihre Frage nicht auftaucht, dann hat es bisher noch keine Klärung gegeben.

Die Fragen, die in dieser Woche neu hinzugekommen sind, haben wir farblich gekennzeichnet. Neue und aktualisierte Antworten, die sich aufgrund neuer Aktualisierungen von Verordnungen, Anlagen und Erlassen ergeben haben, sind ebenfalls gekennzeichnet. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass es auch zwischen unseren Veröffentlichungen neue Entwicklungen geben kann. Um sich hier zu vergewissern schauen Sie sicherheitshalber auf den Seiten des MAGS NRW nach. Dort finden Sie auf den Corona-Seiten unter der Rubrik rechtliche Grundlagen immer den neuesten Informationsstand.

Es wurde verabredet, jeweils freitags alle Fragen zu bündeln, nach Antworten zu suchen und diese dann Anfang der kommenden Woche wieder zu veröffentlichen. Die Koordination übernehmen Christoph Gilles (LVR-Landesjugendamt), Mareile Kalscheuer (LWL-Landesjugendamt) und Gregor Gierlich (Landesjugendring NRW). Wir würden uns freuen, wenn Ihnen auch die dritte Zusammenfassung in Ihrer weiteren Arbeit und vor allem den Jugendlichen und jungen Erwachsenen praktisch hilft.

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen	3
2. Verantwortung des Trägers	7
3. Begleitung und Beratung.....	7
4. Allgemeine Hygieneregeln.....	9
5. Sportangebote	12
6. Abenteuer- und Bauspielplätze / Spielmobile.....	13
7. Junge Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen	14
8. Ferienangebote.....	15
9. JuLeiCa	18
10. Internationale Jugendarbeit.....	18
11. Förderfragen	19
12. Offener Ganztag.....	20
13. Personal	22

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
1. Rechtliche Grundlagen		
<p>1.1. Wo finde ich die geltenden Regelungen des Landes NRW zur Bekämpfung der Corona-Pandemie?</p>	<p>Im Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnis Gesetz - IfSBG-NRW) sind die Verantwortungsbereiche und Befugnisse der Behörden in NRW geregelt.</p> <p>Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW regelt über die jeweils gültige Fassung der Coronaschutzverordnung NRW die Zulässigkeit und die Rahmenbedingungen der Pandemiebekämpfung. Auf den Internetseiten des MAGS NRW sind die jeweils aktuellen Regelungen zu finden (https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie). Zu der Verordnung gibt es Anlagen, in denen die Hygienestandards beschrieben sind. Beides – Verordnung und Anlagen – werden je nach Stand der Entwicklung der Pandemie fortgeschrieben und jeweils aktualisiert.</p> <p>Die aktuelle CoronaSchVO gilt bis einschließlich 15.6.2020.</p>	<p>Hinweis: Neue CoronaSchVO zum 30.05.2020</p>

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>1.2. Wo gibt es Aussagen zur Jugendförderung?</p>	<p>Der Bereich der Jugendförderung fällt dort unter § 7 Externe außerschulische Bildungsangebote. Der Bereich der Beherbergung in Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten und anderen Tagungsstätten in Trägerschaft der Jugendhilfe wird in § 15 (Beherbergung, Tagungen, Tourismus) geregelt. Ferienfreizeiten werden ebenfalls in § 15 (Abs. 5) geregelt.</p> <p>Zu dieser Verordnung regelt die oberste Landesjugendbehörde (MKFFI NRW) – ebenfalls in Abhängigkeit der Entwicklung der Pandemie – über Erläuterungserlasse weitere Details. Aktuell gültig ist der Erlass des MKFFI vom 28.5.2020.</p> <p>Mit der aktuellen Fassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) gültig ab 30.5.2020 werden gemäß der §§ 1, 2, 2a, 2b, 7, 8, 9 und 15 Voraussetzungen für die Wiederaufnahme bzw. Weiterführung von Angeboten der Träger der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geregelt. Darüber hinaus wird die Durchführung von Gremiensitzungen z.B. von eingetragenen Vereinen durch § 13 Abs. 3 geregelt. Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind gemäß § 7 Abs. 1 den außerschulischen Bildungsangeboten und Bildungseinrichtungen zuzurechnen.</p> <p>Die nachstehenden Regelungen gelten seit dem 30.05.2020 bis einschließlich 15.06.2020 für folgende Angebotsformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angebote und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (einschließlich der offenen Angebote von Fußballfanprojekten, - mobile Angebote (z.B. Spielmobile) und Bau- bzw. Abenteuerspielplätze in Trägerschaft der Jugendhilfe) - Angebote und Einrichtungen der Jugendverbände - Angebote und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGBVIII; - Angebote und Einrichtungen der kulturellen Jugendarbeit (wie z.B. Jugendkunstschulen) - Angebote der bzw. in Jugendherbergen - sowie weitere vergleichbare Angebote und Einrichtungen der außerschulischen Bildungsarbeit. <p>Bei der Durchführung von Angeboten und dem Betrieb der Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen sicherzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1,5m Abstandsregelungen sind auch zwischen Räumen in denen Angeboten stattfinden, einzuhalten. Ist eine Einhaltung nicht möglich, sind Mund-Nasen-Schutz zu benutzen. - Angebote über 100 Teilnehmenden sind nur dann zulässig, wenn mit dem zuständigen Gesundheitsamt ein geeignetes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept nach §2b CoronaSchVO besteht. 	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
	<p>- sind sportliche Bildungsangebote kontaktfrei und unter den sonstigen Voraussetzungen des § 9 Absatz 4 CoronaSchVO durchzuführen. Ausgenommen sind hiervon Personengruppen nach §1 Abs. 2 der CoronaSchVO.</p> <p>Ausnahmen zum Mindestabstand für die Angebote nach § 7 ergeben sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 3 der CoronaSchVO. Demnach kann auf die Einhaltung des Mindestabstands und das Tragen von Mund-Nase-Schutz verzichtet werden, wenn es sich um eine Personengruppe von maximal 10 Personen handelt.</p> <p>Bei der Gesundheitsbildung (z.B. Erste-Hilfe-Kurse) ist bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen dringend auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen/ vorherige Händedesinfektion und das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zu achten, soweit die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO keine weiteren Vorgaben vorsieht.</p> <p>Für Angebote der musikalischen Bildung gelten die Regelungen für Musikschulen in § 7 Abs. 2 sowie Abschnitt XII der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ entsprechend.</p> <p>Für Angebote der Jugendarbeit im Bereich Tanz gelten die Regelungen gemäß § 9 Abs. 3 entsprechend.</p> <p>Für Aufführungen im Rahmen von Angeboten der Kulturellen Jugendarbeit gelten die in § 8 Abs. 1 dargestellten Voraussetzungen. Demnach sind Aufführungen z.B. von Theaterstücken mit einem Viertel der regulären Zuschauerkapazität aber höchstens mit 100 Zuschauern erlaubt. Es gelten die in § 8 Abs. 1 sowie der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ definierten Vorgaben. Für Proben gelten die Regelungen des § 8 Abs. 2 entsprechend.</p> <p>Gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 sind Gremiensitzungen und Tagungen z.B. von Vereinen (z.B. Mitgliederversammlungen) möglich, soweit sie keinen geselligen Charakter aufweisen. Vorkehrungen zum Infektionsschutz und zur Hygiene sind zu treffen. Soweit die o.g. Angebote auch Übernachtungsangebote beinhalten, sind diese gemäß § 15 der CoronaSchVO möglich. Hierbei gelten insbesondere die in den Abschnitten II („Beherbergungsbetriebe“) und II a („Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Campingplätze“) normierten Voraussetzungen der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“.</p> <p>Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen sind gemäß § 15 Abs. 4 CoronaSchVO unter Beachtung der Vorgaben in der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ wieder zulässig. Hierbei gelten insbesondere die in Abschnitt IX („Fahrten in Reisebussen“) normierten Voraussetzungen.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
	<p>Gemäß § 15 Abs. 5 CoronaSchVO sind in den Schulsommerferien 2020 Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche unter Beachtung der in der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ (Abschnitt X „Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche“) zulässig. Bezüglich der Unterbringung gelten Maßgaben des § 15 CoronaSchVO sowie die Vorgaben des Abschnitts X der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“. In Bezug auf die Durchführung von Reisen und Transfers mit Kleinbussen gelten die Vorgaben des Abschnitts IX der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“.</p> <p>Für alle genannten Angebote gelten zudem die Regelungen in § 2a CoronaSchVO. Demnach sind zumindest Name, Adresse und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Fachkräfte bzw. ehrenamtlichen Helfer festzuhalten. Weitere Maßgaben ergeben sich aus der Art und Dauer des Angebots. Insbesondere wird auf die spezifischen Regelungen bei Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche im Abschnitt X der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ verwiesen.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>1.3. Was bedeutet die 10er Regelung / Bezugsgruppen?</p>	<p>10er-Regelung: In offenen Angebotsformen (wechselnde Teilnehmer*innen, Besucher*innen) der in Abschnitt 1.2. benannten Formen von Angeboten der Jugendförderung gelten die 1,5m Abstandsregelungen. Sind die Abstandsregelungen nicht umzusetzen, muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Bei Personengruppen bis maximal 10 Personen kann auf den Mindestabstand und das Tragen von Mund-Nase-Schutz verzichtet werden. In diesem Fall wird empfohlen eine feste Gruppe zu bilden.</p> <p>Bezugsgruppen: In festen Angebotsformen (feste Teilnehmende in Ferienangeboten, Ferienreisen, Stadtranderholungen oder Tagesausflügen) können Gruppen ab 15 Personen in feste Bezugsgruppen (max. ca. 10 Personen pro Gruppe; vgl. CoronaSchVO §1 Abs. 2 (5) und Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ Abschnitt X (5)) eingeteilt werden (§15 Abs. 5 CoronaSchVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb der Bezugsgruppen gilt keine Abstandsregelungen. - Für Kontakte zwischen den Bezugsgruppen gelten die Abstandsregelungen oder das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. - In der Bezugsgruppe sind Kontaktsportarten gestattet. Kontaktsport zwischen Bezugsgruppen sind NICHT gestattet. <p>Auch bei Angeboten nach § 7 ist bei einer Bildung von Bezugsgruppen darauf zu achten, dass diese sich nicht im weiteren Verlauf des Angebots mischen.</p>	
<p>1.4. Gehören die Teamer*innen/Mitarbeiter*innen in den Bezugsgruppen zu der 10er Regel?</p>	<p>Ja</p>	
<p>2. Verantwortung des Trägers</p>		
<p>2.1. Wer ist verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen?</p>	<p>Grundsätzlich ist jeder Träger von Einrichtungen und Angeboten verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen und zur Haftung verpflichtet, wenn Regeln fahrlässig oder bewusst nicht eingehalten wurden. Verstöße gegen die CoronaSchVO sind seitens der zuständigen Behörden zu ahnden.</p>	
<p>2.2. Welche Rolle haben die Jugendämter?</p>	<p>Die Jugendämter haben eine Planungs- und Steuerungsverantwortung für die Jugendförderung in der Kommune (§§ 78,79, 80, 81 SGB VIII). Planungen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sollen miteinander abgestimmt werden (§ 78 SGB VIII) und es soll eine Zusammenarbeit mit anderen für die Jugendhilfe relevanten Politikbereichen geben (aktuell insbes. Ordnungs- und Gesundheitsbehörden, Schulverwaltung). Die Jugendämter sollen auch unvorhergesehene Bedarfe berücksichtigen. Empfohlen wird in der aktuellen Krisensituation darüber hinaus auch die Zusammenarbeit mit den Nachbarjugendämtern in der Region.</p>	
<p>3. Begleitung und Beratung</p>		

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>3.1. Welche Aufgabe haben die Landesjugendämter?</p>	<p>Die Landesjugendämter informieren die Träger von Angeboten und Einrichtungen sowie die Jugendämter über die jeweiligen Erläuterungserlasse.</p> <p>Sie beraten die Jugendämter, wie sie gut im Rahmen ihrer Planungsverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII die Öffnungsprozesse begleiten können. Inwieweit hierbei die nach Infektionsschutzgesetz zuständigen örtlichen Behörden einzubeziehen sind, ist durch die Jugendämter zu prüfen und zu entscheiden.</p> <p>Eine Aufgabe ist die Unterstützung der Kommunikation zwischen der kommunalen Jugendförderung, mit der freien Jugendhilfe sowie der obersten Landesjugendbehörde.</p>	
<p>3.2. Gibt es Empfehlungen der Landesjugendämter?</p>	<p>Nein. Aufgrund der schnellen Veränderung des Infektionsgeschehens, der kontinuierlichen Anpassung der Verordnungen des Landes, der Heterogenität des Leistungsbereiches (§§11-14 SGB VIII) und der Unterschiedlichkeit der lokalen und regionalen Situation, machen landesweite Empfehlungen wenig Sinn. Zudem ändert sich die Situation schnell und Empfehlungen wären sehr schnell wieder überholt.</p>	
<p>3.3. Wen kann ich fragen?</p>	<p>Die jeweils örtlich zuständigen Jugendämter sind für die Beratung der Träger der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zuständig. Im Rahmen ihrer Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII können die Planungen der öffentlichen und freien Träger aufeinander abgestimmt werden.</p> <p>Die Landesjugendämter beraten regelmäßig die Jugendämter, die sich im Feld der Jugendförderung in verschiedenen Arbeitsgremien organisieren. Fragen können hier beraten werden und ebenso können Praxiserfahrungen und -konzepte ausgetauscht werden.</p> <p>Parallel stehen auch die landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Träger der Jugendförderung in regelmäßigem wöchentlichen Kontakt untereinander, mit den Landesjugendämtern und dem Jugendministerium. In diesen wöchentlichen Abstimmungen werden Fragen und Planungen besprochen und fließen in die Beratung der Träger ein.</p>	
<p>3.4. Die Ansprechpartner*innen:</p>	<p>Bitte schicken Sie uns weitere Fragen, die in dieser FAQ-Liste in den kommenden Wochen aufgegriffen und beantwortet werden sollen zu.</p> <p>Sie können sich an die beiden Landesjugendämter wenden oder an Ihre jeweilige Dachorganisation.</p> <p>Die Koordination übernehmen die Landesjugendämter und für die landeszentralen freien Träger der Jugendförderung der Landesjugendring Nordrhein-Westfalen LVR-Landesjugendamt: Christoph Gilles, Mail: christoph.gilles@lvr.de LWL-Landesjugendamt: Mareile Kalscheuer, Mail: mareile.kalscheuer@lwl.org Landesjugendring NRW, Gregor Gierlich, Mail: gierlich@ljr-nrw.de</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
4. Allgemeine Hygieneregeln		
<p>4.1. Welche Hygienevorschriften sind sicherzustellen?</p>	<p>Bei der Durchführung von Angeboten und dem Betrieb der Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene sicherzustellen, vgl. hier die Antwort auf Frage 1.1 und 1.2.</p> <p>Unabhängig von der aktuellen Gefährdungslage hat das Landeszentrum für Gesundheit NRW ein Muster für Hygiene-Rahmenpläne für Kinder- und Jugendeinrichtungen erstellt:</p> <p>Für Getränke und Speisen gelten die jeweils aktuellen Regelungen wie für die Gastronomie, die der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW zu entnehmen sind: https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie</p>	<p>Hier Hinweis auf die neue Verordnung ab 30.5.</p>
<p>4.2. Gibt es eine allgemeine Maskenpflicht?</p>	<p>Nein. Bei der Durchführung von Angeboten und dem Betrieb der Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen sicherzustellen.</p> <p>Wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, wird das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) empfohlen. Eine generelle Maskenpflicht wie in Geschäften gibt es aber nicht.</p> <p>Innerhalb von Bezugsgruppen (CoronaSchVO §1 Abs. 3; siehe Abschnitt 1.3 der FAQ-Liste) gilt nicht die Abstandsregelung und auch keine Maskenpflicht.</p> <p>Für Veranstaltungen und Angebote über 100 Teilnehmende muss ein gesondertes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept erarbeitet werden, das dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorher vorgelegt werden muss. Es wird empfohlen, hierfür einen ausreichenden Zeitraum vorzusehen, da das Gesundheitsamt weitere Auflagen formulieren kann, die zu berücksichtigen sind..</p>	
<p>4.3. Gelten die Quadratmeterregelungen noch?</p>	<p>Nein.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>4.4. Muss ein Hygienekonzept vorliegen?</p> <p>Müssen Jugendeinrichtungen und Jugendverbände ihr Hygienekonzept sowie ihre Öffnungskonzepte dem Jugendamt vorlegen bzw. deren Handlungsempfehlungen per Unterschrift zur Kenntnis nehmen?</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Für Angebote bis zu 100 Teilnehmenden ist kein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept dem Gesundheitsamt vorzulegen. Es sind jedoch geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzstandards umzusetzen und einzuhalten (vgl. §7, §2, 2a, 2b und 15 CoronaSchVO sowie die Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“). 2. Für Angebote über 100 Teilnehmende ist dem Gesundheitsamt ein passendes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorzulegen und einzuhalten (vgl. §7, §2, 2a, 2b und 15 CoronaSchVO sowie die Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“). Siehe auch 4.2 dieser FAQ 3. Für Freizeitfahrten sind zusätzlich die Abschnitte IX und X der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zu beachten. Dort werden auch Bus- und Bullireisen unter Einhaltung des Hygiene- und Infektionsschutzes erläutert. 	<p>CoronaSchVO + Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“</p>
<p>4.5. Gibt es finanzielle Mittel für den erhöhten Reinigungs- und Hygieneaufwand?</p>	<p>Zusätzliche Landesmittel stehen dafür nicht zur Verfügung. Die Entscheidung liegt bei den Kommunen, ob Jugendarbeit- und Jugendsozialarbeitsangebote ebenso wie die Schulen entsprechende Mittel erhalten.</p>	
<p>4.6. Ist eine namentliche Dokumentation bzw. Erfassung der Besucher*innen verpflichtend?</p>	<p>Bei der Durchführung von Angeboten und dem Betrieb der Einrichtungen sind grundsätzlich die in §2a der CoronaSchVO benannte Rückverfolgbarkeit der Teilnehmenden, Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen zu berücksichtigen.</p> <p>Zwingend erforderlich ist demnach Name, Anschrift und Telefonnummer der Personen.</p> <p>Ergänzende Informationen müssen nach Erlass des MKFFI vom 28.05.2020 erhoben werden, wenn es sich um offene Angebote handelt (bspw. Verweildauer, Ankunftszeit und Zeitpunkt des Verlassens von Teilnehmenden, Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen).</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
4.7. Können krank wirkende Kinder wieder nach Hause geschickt werden?	Ja. Kranke Kinder oder Kinder mit Symptomen von Atemwegserkrankungen sind auszuschließen. Von daher gilt, Eltern sind entsprechend zu informieren und bei „krank wirkenden Kindern“ müssen diese nach Hause geschickt werden oder besser noch von Eltern abgeholt werden. In jedem Fall ist sicher zu stellen, dass dadurch die Aufsichtspflicht nicht verletzt wird.	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
4.8. Müssen/Sollten Erziehungsberechtigte unterschreiben, wenn Kinder und Jugendliche die Einrichtungen, Gruppenstunden usw. besuchen?	Nein.	
4.9. Haben die Fachkräfte eine Meldepflicht?	Nein. Eine Meldepflicht haben Ärzte und medizinisches Personal, die eindeutige Diagnosen stellen können. Wenn es einem Kind nicht gut geht muss das nicht unbedingt Corona sein. Wenn Kinder aber krank wirken oder stärkere Symptome von Erkältung, Fieber oder Durchfall haben, sollten diese auf jeden Fall nach Hause geschickt werden	
4.10. Wie verhält man sich, wenn der Abstand von 1,5m in der Öffentlichkeit nicht eingehalten werden kann?	Es sollte dann ein Mund-Nasen-Schutz angelegt werden, bzw. für den Zeitraum, dass die Abstandsregelungen nicht gewährleistet werden können getragen werden. Ausnahmeregelung nach § 1 Abs. 2. (Siehe 1.2 und 1.3 dieser FAQ)	
4.11. Sind Kinder und Jugendliche in Einrichtungen an die Abstandsregelungen und den Mund-Nasen-Schutz gebunden?	Grundsätzlich ja. (Siehe Erläuterungen 1.2 und 1.3 dieser FAQ)	
4.12. Die Aufhebung des Mindestabstandes gilt nur für draußen, aber nicht für drinnen?	Die 1,5m Abstand müssen während der Angebote durch Einrichtungen der Jugendförderung eingehalten werden. Dies gilt für Drinnen und Draußen gleichermaßen. Ist dies nicht möglich, so ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. (Ausnahmen zu Personengruppen bis maximal 10 Personen siehe Erläuterungen 1.2 und 1.3 dieser FAQ).	
5. Sportangebote		
5.1. Ist Sport in der Jugendarbeit im Außen – und Innenbereich erlaubt?	<p>Sportliche Bildungsangebote müssen kontaktfrei und unter den sonstigen Voraussetzungen des § 9 Absatz 4 CoronaSchVO NRW erfolgen. Beim kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sicherzustellen.</p> <p>Ausschlaggebend ist die Kontakt- und Atmungsintensität. „Draußen Aktivitäten“ sind grundsätzlich geeignet, wenn auch hier ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann (Parcours, Slackline, Torwand, Lauffreie, Tischtennis usw.). Unmittelbarer Körperkontakt ist wegen des erhöhten Infektionsrisikos zu vermeiden. Das Betreten der Sportanlage ist für bis zu 100 Zuschauer*innen gestattet. Die Nutzung von Dusch- und Waschräumen ist unter Einhaltung der Hygiene- und Infektionsstandards und des Mindestabstands 1,5m zulässig (vgl. § 7 und § 9 CoronaSchVO).</p> <p>Kontaktsport ist in Bezugsgruppen bis 10 Teilnehmende (§1 Abs. 3 CoronaSchVO; vgl. Abschnitt 1.3 dieser FAQ-Liste) gestattet.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
5.2. Ist die Sportart Fußball in der Jugendarbeit erlaubt?	Nein, in offenen Angeboten ohne feste Bezugsgruppe (vgl. §1 Abs. 3 CoronaSchVO) nicht gestattet. Ja, aber nur innerhalb der Bezugsgruppen (§1 Abs. 3 CoronaSchVO; vgl. 1.2 und 1.3. dieser FAQ-Liste).	
5.3. Wenn Kontaktsportarten wieder erlaubt sind, ohne dass das Abstandsgebot eingehalten werden muss, gilt dies auch zukünftig auch für Angebote der Jugendarbeit?	Dazu kann derzeit noch keine Antwort gegeben werden.	
5.4. Sind Billard, Darts und Tischfußball erlaubt?	Grundsätzlich müssen die Abstandsregelungen eingehalten werden (1,5m), ansonsten ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Spielgeräte müssen regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden.	
6. Abenteuer- und Bauspielplätze / Spielmobile		
6.1. Ist die Öffnung von Abenteuerspielplätzen zulässig?	Ja	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>6.2. Können Spielmobile auch wieder im öffentlichen Raum ein Angebot machen (auf Spielplätzen, Schulhöfen, in Parkanlagen, in Waldgebieten, öffentl. Markt- und Parkplätze)? Gibt es hierfür Vorgaben?</p>	<p>Die Angebote sind möglich. Die Vorgaben richten sich nach den allgemeinen Vorgaben für die Jugendarbeit gemäß § 7 bzw. im Rahmen von Ferienfreizeiten nach § 15 Abs. 5. (Siehe auch 1.2 und 1.3 dieser FAQ)</p>	
<p>7. Junge Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen</p>		
<p>7.1. Wie lassen sich inklusive Angebote insbesondere mit jungen Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen gestalten?</p>	<p>Junge Menschen mit Behinderungen brauchen ebenso wie Gleichaltrige ohne Behinderungen den Kontakt zu Gleichaltrigen. Es ist individuell abzuklären ob der/die Jugendliche zu einer Risikogruppe gehört und ein besonderer Schutz erforderlich ist. Grundsätzlich soll ein gleichberechtigter Zugang von Anfang an ermöglicht werden.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
8. Ferienangebote		
8.1. Macht es Sinn jetzt mehr Ferienangebote zu planen?	<p>Das Thema Feriengestaltung ist wichtig, da der Bedarf sehr groß sein wird. Aktuell sind Familienurlaube unsicher. Eltern haben ihre Urlaubstage verbraucht und brauchen Unterstützung. Kinder und Jugendliche suchen nach der langen „Isolation“ in der eigenen Familie den Kontakt zu Gleichaltrigen. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, Ferienangebote und -freizeiten konkret zu planen, da diese ausdrücklich erlaubt sind, und dabei die Maßgaben des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Hierbei ist insbesondere Abschnitt X der Anlage zu Hygiene- und Infektionsschutzstandards zur CoronaSchVO einschlägig.</p> <p>In NRW sind entsprechende Übernachtungen in Jugendherbergen und auf Zeltplätzen seit dem 18.05.2020 wieder möglich. Die konkreten Bedingungen werden in der Anlage zur aktuellen CoronaSchVO formuliert.</p>	
8.2. Müssen Ferienmaßnahmen abgesagt werden?	<p>Nein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ferienangebote bis 100 Teilnehmende sind ohne Vorlage eines Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes (§7 und 2b CoronaSchVO, Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“) möglich. - Ferienangebote ab 100 Teilnehmende bedürfen eines abgestimmten Hygiene- und Infektionsschutzgesetzes (§7 und 2b CoronaSchVO, Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“). <p>Die Planung ortsnaher Angebote wird empfohlen. Es ist sinnvoll, dass hier die Jugendämter mit den Trägern über dezentrale Konzepte und die konkrete Ausgestaltung von Maßnahmen nachdenken. Eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern des offenen Ganztags, mit Vereinen, Kulturinstitutionen u.a. wird empfohlen.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>8.3. Sind Ferienmaßnahmen mit Übernachtung möglich?</p>	<p>Bezüglich der Beherbergung in Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten und anderen Tagungsstätten in Trägerschaft der Jugendhilfe wird auf §15 CoronaSchVO NRW verwiesen. Demnach sind Übernachtungsangebote in Jugendherbergen zu touristischen Zwecken ab dem 18.5.2020 zulässig (für Personen mit Wohnsitz in der EU, Norwegen, Schweiz, Nordirland, Großbritannien und Island).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Beherbergung von Gästen und bei ihrer gastronomischen Versorgung sind gemäß § 15 Abs. 3 die in der Anlage der CoronaSchVO festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards zu beachten (Abschnitt II und 2a). - Bei der Beherbergung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Ferienfreizeiten, Ferienfahrten etc. gelten die speziellen Bestimmungen des Abschnitts X der Anlage „Hygiene und Infektionsschutzstandards“. Betreiber*innen von Übernachtungsmöglichkeiten und Jugendherbergen sind verpflichtet, Zimmer/Zelte max. zu 50% zu belegen. - Reisebus -und Kleinbusreisen sind unter Beachtung der Vorgaben in Abschnitt IX der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ möglich. <p>Auslandsfahrten oder Fahrten in andere Bundesländer sind prinzipiell möglich. Es sind die Bestimmungen des jeweiligen Landes oder Bundeslandes zu berücksichtigen. Bei Auslandsreisen sind die Rückkehrproblematiken bei Erkrankungen zu beachten.</p>	
<p>8.4. Können Stadtranderholungen, Kinderstädte wie bisher als offenes Konzept mit großen Gruppen geplant werden?</p>	<p>Grundsätzlich ja, wenn die einschlägigen Regelungen eingehalten werden. Auch hier gelten insbesondere die Regelungen in Abschnitt X der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“.</p> <p>Bei entsprechenden Angeboten mit mehr als hundert Teilnehmerinnen und Teilnehmern einschließlich betreuendem Personal muss ein gesondertes Infektionsschutzkonzept gemäß § 2b der CoronaSchVO dem Gesundheitsamt vorgelegt werden. Dies sollte mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf geschehen. Ggf. ist es ratsam schon vorher den Kontakt mit dem Gesundheitsamt zu suchen.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
8.5. Können die Schulen, Schulhöfe und Turnhallen der Schulen für Ferienangebote von Trägern der Jugendförderung genutzt werden?	Diese Entscheidung sollte an die Abstimmung zwischen dem Jugendamt und dem Schulträger gekoppelt werden. Es gibt unterschiedliche Bedarfe und dies sollte im Sinne der Träger der Jugendarbeit zeitnah vor Ort abgestimmt werden. Ein erhöhter Bedarf an Ferienbetreuung erfordert auch entsprechende räumliche Ressourcen.	Ab 30.5. nun endgültig geklärt
8.6. Gibt es die Möglichkeit, dass Gruppen incl. Teamer*innen vor Freizeitfahrten getestet werden?	Aktuell gibt es diese Möglichkeit nicht.	
8.7. Gilt das Sonderurlaubsgesetz NRW auch für Tagesveranstaltungen vor Ort?	Ja. Es ist auch möglich, Sonderurlaub zu beantragen, wenn z.B. ein geplantes Ferienlager (mit Übernachtung) in eine Ferienfreizeit (ohne Übernachtung) umgewandelt wird. Auch eine Reduzierung bezogen auf die Teilnehmenden Zahl ist unschädlich. Aufgrund der aktuell schwierigen Lage für Kommunen und Träger können Anträge noch bis zwei Wochen vor Start der geplanten Maßnahme in den Sommerferien erfolgen und eine Antragsstellung bzw. Veränderung bestehender Anträge ist möglich. Ebenso sind digitale Angebote bzw. Anteile von Ferienangeboten, die von Ehrenamtlichen durchgeführt werden, nach dem Sonderurlaubsgesetz NRW förderfähig.	
8.8. Wo gibt es mehr Infos für Jugendgruppen und -verbände, die gerade ihre Aktivitäten in den Sommerferien planen?	Der Landesjugendring NRW hat eine Orientierungshilfe (Stand: 20.5.) veröffentlicht, die auf der Internetseite https://www.ljr-nrw.de/corona-faq/ herunterzuladen ist.	
8.9. Wenn Arbeitgeber für die Kinder ihrer Beschäftigten ein verlässliches Ferienbetreuungsangebot organisieren möchten, welche Grundlagen sind dann zu beachten?	Private, kommerzielle Angebote können unter den gültigen Rahmenbedingungen der Corona-Schutzverordnung (Abstand, Hygiene, Verpflegung) stattfinden.	
8.10. Dürfen Einrichtungen, die die Regelungen der Verordnung nicht einhalten können, öffnen? Ein Ferienhof (freier Träger der Jugendhilfe) bietet normalerweise in allen Ferien für 30-40 Kinder Freizeiten von 8-15 Uhr an. Wie alle anderen Einrichtungen auch, kann die Einrichtung einen 1,5m Abstand zwischen den TN und auch der Mitarbeitenden zu den TN nicht einhalten geschweige denn garantieren. Zudem ist es nicht möglich mit Masken arbeiten. Können Freizeiten dennoch durchgeführt werden, wenn die Eltern über diesen Umstand zuvor aufgeklärt werden und sie dieses Schreiben unterzeichnen? Wer kann haftbar gemacht werden, wenn sich ein Kind in der Freizeit ansteckt?	Wenn die jeweils aktuell gültigen Regelungen der CoronaSchVO nicht eingehalten werden können, dann dürfen Angebote nicht durchgeführt werden und Einrichtungen können nicht öffnen.	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
8.11. Kann für Ferienmaßnahmen das Außengelände der OKJA unter Beachtung der aktuellen CoronaSchVO genutzt werden?	Ja	
8.12. Sind Reisebusreisen und Bullitransporte für Ferienmaßnahme, Tagesausflüge und Ferienfahrten möglich?	Laut derzeit gültiger Coronaschutzverordnung sind Reisebusreisen gemäß § 15 Abs. 4 erlaubt. Hygiene- und Infektionsstandards (Abschnitt IX der Anlage zur CoronaSchVO) sind zu beachten. Wichtig: Mund-Nasen-Schutz mindestens beim Ein- und Aussteigen und eine Belehrung vor Fahrtbeginn.	
8.13. Werden Stornokosten für Fahrten ins Ausland übernommen, welche nicht durchgeführt werden können?	Für die Förderung aus Landesmitteln gibt es Regelungen (Informationsschreiben vom 06.04.2020 der Landesjugendämter). Mit anderen Geldgebern, z.B. kommunale Jugendämter, müssen eigene Absprachen getroffen werden.	
8.14. Was ist bei der Verpflegung während Tagesausflügen und Übernachtungsangeboten zu beachten?	Die Verpflegung von Teilnehmenden ist in der Anlage zur CoronaSchVO „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ (Abschnitte II, IIa, X) geregelt. Soweit es sich um solche Angebote im Rahmen von Ferienfreizeiten etc. handelt, sind die entsprechenden Regelungen in der Anlage zur CoronaSchVO Abschnitt X zu beachten.	
9. JuLeiCa		
9.1. Gibt es Informationen zu den Grundausbildungen und zu online-Seminaren? Wo finde ich Informationen zu Verlängerungen der Jugendleiter*innen Card?	Aktuelle Informationen finden sich auf der Internetseite des Landesjugendrings NRW, ebenfalls unter https://www.ljr-nrw.de/corona-faq/ Es können nun auch Eintragungen von Online-Seminaren/Ausbildungen erfolgen. Der Deutsche Bundesjugendring wird in den kommenden Wochen gute Praxisbeispiele für Onlineseminare, Seminar-Tools und Werkzeuge zur digitalen Kommunikation sammeln und Informationen als Meldung unter juleica.dbjr.de < http://juleica.dbjr.de/ > bereitstellen.	
10. Internationale Jugendarbeit		

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>10.1. Ist eine digitale Förderung möglich? Voraussetzung für eine Förderung aus Pos. 5.2 KJFP NRW war bisher, dass sich die Jugendgruppen entweder in Deutschland oder im Land der Partnerorganisation treffen. Durch die Corona Pandemie verursacht, gibt es nun die Anfragen, ob auch digitale Formate möglich sind. Vor einigen Wochen hat Conact (Deutsch-israelischer Jugendaustausch aus Bundesmitteln) gesagt, dass dies nicht förderfähig sei. Das DFJW erarbeitet aktuell ein Regelwerk, dass dies unter Voraussetzungen möglich machen soll. Die Frage ist nun, was im Bereich des KJFP NRW möglich ist.</p> <p>Beispiel: Beide Gruppen, zum Beispiel aus NRW und Griechenland, mieten sich lokal in einer Jugendherberge (Pension, Hostel) ein. Die deutschen Jugendlichen in Deutschland, die griechischen in Griechenland. Sie verbringen dort gemeinsam mit der lokalen Gruppe die gesamte Camp Zeit. (Natürlich unter Beachtung der zu dem Zeitpunkt dann geltenden Hygiene- und Abstandsvorschriften.) Mehrmals am Tag werden die Gruppen digital zugeschaltet. Bei den digitalen Treffen der zwei Gruppen am Morgen, wird der Tag gemeinsam gestartet, es werden Aufgaben an die Gruppen gegeben und der gemeinsame Abend geplant. Über den Tag, arbeiten die Gruppen getrennt und sprechen sich aber über Chats und bei Bedarf Videotelefonie ab. Abends werden die Gruppen wieder zugeschaltet, um die Ergebnisse zu präsentieren und den Tag zu reflektieren. Außerdem soll es abends auch online Filmabende, Zoomparties, online Rallyes geben. Möglich wäre auch, die Treffen jeweils vor Ort z.B. in einem Jugendzentrum stattfinden zu lassen, bei dem die TN abends wieder nach Hause gehen.</p>	<p>Internationale Arbeit (Jugendbegegnungen) sind digital möglich und erwünscht. Entscheidung liegt bei den Landesjugendämtern. Vorgelegt werden müsste ein Programm mit Tageseinteilung, aus dem hervorgeht, was wann (gemeinsam) geplant ist und ein veränderter Kostenplan gegenüber der Ursprungsmaßnahme.</p>	
<p>11. Förderfragen</p>		

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>11.1. Welche Kriterien gelten in Bezug auf den Rettungsschirm (Billigkeitsleistungen) für die freien Träger der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit?</p>	<p>Grundsätzlich stehen diese Mittel für Träger zur Verfügung, bei denen Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen oder Übernachtungsangeboten ein bedeutsamer Teil der Realisierung von Angeboten ausmacht (z.B. Jugendkunstschulen, Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten). Zu Fragen der Träger im Einzelfall und zum Antragsverfahren beraten die Landesjugendämter.</p> <p>Kriterien: Bedingung für die Gewährung der Billigkeitsleistung ist ein durch die Corona-Pandemie verursachter Liquiditätsengpass, der zu einer Existenzgefährdung in Form der drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte. Die Billigkeitsleistung wird nicht gewährt, wenn dieser Zustand unabhängig von der Corona Pandemie besteht oder bereits vor dem 1.März 2020 bestanden hat. Drittmittelausfälle kommunaler Kostenträger können nicht aus Billigkeitsleistungen erstattet werden. Ausgeschlossen sind hier Träger, die nicht im Bereich § 11 bis 13 SGB VIII tätig sind.</p> <p>Für eine Antragstellung muss folgende Situation vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie sind anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII und im Bereich der Jugendarbeit oder der Jugendsozialarbeit tätig, - Es liegt ein durch die Corona-Pandemie verursachter Liquiditätsengpass vor, der zu einer Existenzgefährdung in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte - Dieser Engpass bestand nicht schon unabhängig von der Corona-Pandemie oder bereits vor dem 01.03.2020 - Der Betrieb Ihrer Einrichtung(en) ist auf behördliche Anordnung hineingestellt worden - Eine Überbrückung des durch die Corona-Pandemie ausgelösten Engpasses aus vorhandenen Mitteln ist nicht möglich - Ihre Tätigkeit als Träger der Jugendhilfe ist durch die Corona-Pandemie wesentlich beeinträchtigt und vorhandene Mittel reichen nicht aus, um kurzfristige Zahlungsverpflichtungen (z.B. Miete, Personalkosten, ...) zu decken <p>Kontaktpersonen: Weitere Informationen können beim Landesjugendamt Rheinland bei Herr Sager (Tel.: 0221/809-4092; Mail: kai.sager@lyr.de) und beim Landesjugendamt Westfalen-Lippe bei Herr Faryn (Tel.: 0251 591-5733; Mail: nils.faryn@lwl.de) erfragt werden.</p>	
<p>11.2. Wie verhält es sich mit Angeboten, welche nicht in geplanter Teilnehmendenzahl durchgeführt werden können (Tanzangebote)?</p>	<p>Die Teilnehmendenzahl hat keinen Einfluss auf den Verwendungsnachweis. Corona bedingte Änderungen der Teilnehmendenzahl müssen im Verwendungsnachweis benannt werden.</p>	
<p>12. Offener Ganzttag</p>		

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>12.1. Dürfen oder müssen Bedarfe an Betreuung und an Ferienfreizeitangeboten seitens der OGS erfüllt werden? Sind die vor der Pandemie festgelegten Schließungszeiten verbindlich – müssen sie umgesetzt werden – oder könnte geöffnet werden?</p>	<p>Wo Ferienangebote in der OGS stattfinden, geschieht dies auf der Grundlage bestehender Vereinbarungen zwischen Schulen, Trägern des Ganztags und den Kommunen vor Ort. Auf kommunaler Ebene muss geklärt und zwischen den Beteiligten abgestimmt werden, ob und ggf. welche veränderten Betreuungszeiten in den Ferien angeboten werden..</p>	
<p>12.2. Wer würde dann ggf. für die Kosten aufkommen? (Mitunter haben die Träger ja mit ihrem Personal Arbeitszeitkonten und in diesem Sinne auch Betriebsferien vereinbart) Gelten die beschlossenen Schließungszeiten und muss ein Träger der Ganztagsbildung kein Angebot vorhalten? Bezogen auf die freien Träger der OGS ist es sehr schwer zu klären, wer ihnen hier Orientierung seitens des Landes geben könnte und geben würde. Sie sind und fühlen sich meist nicht durch die Schulmails des MSB angesprochen...</p>	<p>Land und Kommunen haben die weitere Finanzierung der Betreuungs- und Bildungseinrichtungen zugesagt. Vor diesem Hintergrund werden die Kosten für Ferienangebote – wie sonst auch – vor Ort geklärt. Viele OGS Standorte haben eine dreiwöchige Schließungszeit in den Sommerferien geplant und wollen/werden an dieser festhalten. In der anderen Ferienhälfte werden Angebote durchgeführt. In vielen Fällen werden Ferienmaßnahmen auch schulübergreifend und an wechselnden Standorten durchführt. Bei schulübergreifenden Angeboten sind neue Gruppenzusammensetzungen nicht zu vermeiden. Die gebildeten Gruppen in der Ferienbetreuung sind konstant zu halten und zu dokumentieren, um die Durchmischung der Gruppen und neue Infektionsketten zu vermeiden. Im Lichte der Maßgaben des Infektionsschutzes muss das Vorgehen vor Ort entschieden und sollte mit den zuständigen Gesundheitsämtern abgestimmt werden.</p> <p>Die Maßnahmen im Rahmen der Notbetreuung sowie alle Fragen der Ferienbetreuung in den Grundschulen werden zwischen dem Land (Ministerien für Schule und Jugend) sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW) abgestimmt. Die freien Träger können die vor Ort zuständige Verwaltungseinheit bei der Kommune sowie ihre Spitzenverbände ansprechen. Auch die zuständigen Ministerien (Referate für Ganztags/-sbildung) stehen zur Verfügung.</p>	
<p>12.3. Wer regelt die Frage der Ferienbetreuung der OGS Kinder? In wessen Verantwortungsbereich liegt die Klärung?</p>	<p>Die Frage der Ferienbetreuung der OGS-Kinder ist vor Ort zwischen dem Träger des Ganztags, den Kommunen und den Schulen zu klären.</p>	
<p>12.4. Gibt es die Möglichkeit von Testungen von Schulkindern vor und am Ende des Ferienangebotes?</p>	<p>Aktuell besteht diese Möglichkeit nicht (siehe auch Frage 9.5).</p>	
<p>12.5. Gibt es analog zu den Regelungen im Bereich der Kitas für Kinder in der OGS im Fall von Schließungen bei entsprechenden Bedarfen Notbetreuungen während der Ferien? Was ist mit Kindern von Eltern in systemrelevanten Berufen, von Alleinerziehenden, von Vernachlässigung, Gewalt, Isolation bedrohte Kinder (HZE, § 8 a SGBIII)? Gibt es hier Regelungen? Können alternative Planungen seitens der Jugendförderung durch eine Klärung zum Betretungsverbot an Schulen vereinfacht werden?</p>	<p>Das Schulministerium prüft derzeit Konzepte, ob und wie eine Notbetreuung und ggfs. weitere Angebote in den Ferien stattfinden. Neue Entwicklungen und Informationen werden zeitnah in dieser FAQ-Liste veröffentlicht: https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_NotbetreuungFAQ/index.html</p> <p>Siehe darüber hinaus Punkt 9 („Ferien“) in der Liste.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
12.6. Wenn in den Schulferien Notbetreuungen und OGS-Angebote an Schulen stattfinden, können dann an diesen Schulen auch zusätzliche Ferienangebote der Kinder- und Jugendarbeit stattfinden (wenn das Betretungsverbot aufgehoben werden sollte)?	Grundsätzlich ja. Abstimmungen sind vor Ort mit der Schule, dem Schulträger und ggf. weiteren Anbietern zu treffen.	
12.7. Gibt es eine Aufstockung der Landesmittel für den Corona bedingten Mehraufwand	Derzeit keine Kenntnis zur Übernahme bzw. zur Aufstockung.	
13. Personal		
13.1. Gibt es Regelungen zum Einsatz Haupt- und Ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen aus Risikogruppen für die Jugendförderung?	Verweis auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Einsatz von Mitarbeiter*innen, die einer Risikogruppe angehören. Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html	
13.2. Dürfen Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche mehrere Besuchergruppen über den Tag verteilt betreuen? Bspw. vormittags Kinderbetreuung in fester Ferienfreizeit und nachmittags offene Tür für Jugendliche?	Ja, solange Abstands- und Maskenregelung, die Hygiene- und Infektionsstandards eingehalten werden. Dokumentationspflicht beachten. Empfehlung: Fachkräfte sollen Abstandsregelung für sich einhalten.	
13.3. Wie sieht die Haftung bei nicht Einhaltung der Verordnung aus? Haftung von Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen, wenn nachweislich nicht alle Einzelheiten der Verordnungen und Erlasse umgesetzt werden konnten und Kinder/jugendliche erkranken?	Es handelt sich um keine Corona spezifische Frage und somit stellen sich Haftungsfragen so wie immer. Problematik wird sich nicht stellen, wenn Hygienekonzept ausgearbeitet ist und Mitarbeiter*innen unterwiesen und eingewiesen sind. Es gilt wie in allen anderen Fällen auch: Haftungsausschlüsse ergeben sich aus richtigem Verhalten.	
13.4. Können Mitarbeiter*innen eines Trägers in Kurzarbeit geschickt werden, wenn sie auf Grund der Zugehörigkeit zur Risikogruppe nicht arbeiten dürfen?	Dies ist im Kern eine arbeitsrechtliche Frage. Im Zweifelsfall sollte hier juristischer Rat eingeholt werden.	
13.5. Dürfen die Mitarbeiter*innen in anderen Arbeitsfeldern des Trägers eingesetzt werden?	Finanzierung von Mitarbeiter*innen über Fördergelder: Ein Einsatz in anderen Arbeitsfeldern ist möglich, wenn dieses dem Förderzweck entspricht. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, mit dem Mittelgeber Kontakt aufzunehmen und dies vorher zu klären.	